



4.16-6430.02-170081

**Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsrecht;
Wasserrechtliche Plangenehmigung zum Umbau der Wasserkraftanlage „Talmühle“ an der Traun in
der Stadt Traunreut durch die Ramsauer Talmühle KG**

Bekanntmachung

Im Ortsteil Traunwalchen der Stadt Traunreut wird die Wasserkraft der Traun seit unvordenklichen Zeiten genutzt. Der jetzigen Betreiberin war dazu mit Bescheid vom 24.08.2001 in Ergänzung zum Altrecht eine wasserrechtliche Bewilligung erteilt worden, die seither mehrfach geändert wurde. Zuletzt beantragte die Unternehmerin am 07.03.2024 die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung zum Umbau der Feinrechenanlage an ihrem Hauptkraftwerk sowie zur Optimierung der Verhältnisse am Restwasserkraftwerk.

Nach § 5 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist durch die zuständige Behörde, das Landratsamt Traunstein im Rahmen des wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Der mit dem Umbau einhergehende Gewässerausbau ist in Anlage 1 Nr. 13.18.1 Spalte 2 zum UVPG mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet. Es ist deshalb gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Mögliche geringfügige Beeinträchtigungen für die Schutzgüter i. S. d. UVPG (Boden, Tiere, Pflanzen) werden durch geeignete Auflagen bei der Bauausführung soweit wie möglich minimiert. Künftig tragen der neue Feinrechen am Hauptkraftwerk sowie die Verringerung der Strömung und die Verbreiterung der „Flügel“ an der Restwasserkraftschnecke zu einer Verbesserung des Fischschutzes insgesamt bei.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass insbesondere aufgrund der Kleinräumigkeit der Maßnahme im unmittelbaren Umgriff der beiden Wasserkraftanlagen durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind und deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Traunstein, den 13.05.2024
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl
Abteilungsleiter